



## Urteil 3/12

In Sachen

Einspruch des SV XXXXXXXXXXXX gegen den Bescheid der Sportinstanz des Handballbezirk Darmstadt  
Nr. 48001463 vom 09.11.2012

erging im schriftlichen Verfahren am 04.12.2012 in Weiterstadt/Braunshardt in der Besetzung

1. Udo Rau, Vorsitzender
2. Matthias Knapp, Beisitzer
3. Matthias Forstner, Beisitzer

in erster Instanz folgendes

## Urteil

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV XXXXXXXXXXXX

Dieses Schreiben ist DV erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.

Bankverbindung: Sparkasse Bensheim, BLZ 509 500 68, Kto-Nr. 3 008 000  
Steuernummer: 045 250 06877, VR 58511 – Amtsgericht Frankfurt – Geschäftsführer: Günter Dörr





## I. Sachverhalt

In dem Meisterschaftsspiel der BOL Darmstadt zwischen dem HSG XXXXXXXXXXXX und der SV XXXXXXXXXXXX am 04.11.2012 in XXXXXXXXXXXX, bekam der Spieler des SV XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX, in der 57. Minute eine rote Karte. Die Schiedsrichter entschieden auf eine Disqualifikation mit Bericht.

Aufgrund des Spielberichtes, in dem die Schiedsrichter vermerkten „*Disqualifikation gegen Nr. 20 – XXXXXXXXXXXX (SV XXXXXXXXXXXX). Er schlug den Spieler Nr. 4 beim Spiel 56.08 mit dem Ellenbogen ins Gesicht.*“ Wurde der Spieler wurde mit einer Geldbuße von 150,00 € sowie einer Sperre für vier Spiele, jedoch längstens bis zum 03.01.2013 sowie Gebühren der Sportinstanz in Höhe von 10,00 € durch die spielleitende Stelle bestraft.

Hiergegen legte der SV XXXXXXXXXXXX Einspruch ein.

Der Einspruch wurde damit begründet, dass der Spieler XXXXXXXXXXXX während des Versuchs, eines leider ungenauen Zuspielens eines Mannschaftskollegen, den Ball zu fangen, zu einer Körperdrehung gekommen sei, bei der es zu einem unbeabsichtigten Körperkontakt mit dem rechten Ellenbogen im Gesicht des XXXXXXXXXXXXer Abwehrspielers gekommen sei. Der Spieler XXXXXXXXXXXX habe den Gegner nicht schlagen wollen.

## II. Begründung

Der Einspruch ist form-und fristgerecht eingelegt worden. In der Sache hat er allerdings keinen Erfolg.

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtes des DHB 2/84 und 2/87 wird eine Tatsache wie folgt beschrieben:

*Tatsachen in diesem Sinne sind solche, die der Schiedsrichter mit seinen Sinnen – zum Beispiel mit Augen, Ohren, Nase oder Körper – wahrgenommen hat. Nur was der Schiedsrichter aufgrund solcher Wahrnehmungen als Tatsache festgestellt und danach im Spielbericht geschildert hat, ist unanfechtbar.*

Dieser Grundsatz gilt noch heute. Im Gegensatz zur gesetzlichen Richtigkeitsvermutung in anderen Rechtsbereichen kann der Vermutungs- oder Tatsachengegner im Sportgerichtsverfahren nicht den Beweis des Gegenteils antreten. Tatsachen sind denkgesetzlich unwiderlegbar und damit unanfechtbar.

Der Schiedsrichter hat mit eigenen Augen wahrgenommen, wie der Spieler XXXXXXXXXXXX mit dem Ellenbogen seinen Gegner in das Gesicht geschlagen hat.





Es handelt sich hierbei um eine Tatsachenfeststellung, welche gem. § 55 Rechtsordnung unanfechtbar ist. Selbst wenn das Gegenteil bewiesen wäre, wäre das Bezirkssportgericht an die Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters gebunden.

Auch eine verfahrensrechtliche Einwendung gegen die nachfolgende Bestrafung der spielleitenden Stelle greift nicht durch. Die spielleitende Stelle hat pflichtgemäß § 17 Rechtsordnung den Sachverhalt geprüft und von der Strafbefugnis Gebrauch gemacht. Sie hat gem. § 17 (5) Rechtsordnung DHB einer Bewertung und Einstufung des zu sanktionierenden Fehlverhaltens vorgenommen und zu Recht das Fehlverhalten als grob unsportlich bewertet. Bezüglich der Höhe der Bestrafung ist keine Ermessensfehlentscheidung oder ein Ermessenfehlgebrauch erkennbar.

Deshalb konnte der Einspruch keinen Erfolg haben.

Da der Einspruch erfolglos war, trägt der SV XXXXXXXXXX gem. § 59 RO die Kosten des Verfahrens.

#### Kostenbeschluss des Vorsitzenden

Die Kosten des Verfahrens betragen: 15,00 €  
und setzen sich wie folgt zusammen:

- Bearbeitungsgebühr: 15,00 €

Weiterstadt, 04.12.2012

\_\_\_\_\_  
Udo Rau, Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Matthias Knapp, Besitzer

\_\_\_\_\_  
Matthias Forstner, Beisitzer





Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen das Urteil ist gem. §§ 37, 38, 39, 41 und 42 der RO des VHV das Rechtsmittel der **Berufung** zulässig. Es muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Urteils schriftlich in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von den in § 37 Abs. 7 RO genannten Personen, unter gleichzeitiger Herbeiführung des Nachweises über die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr von 100,00 € an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes Gunther Schendel, Frankfurter Straße 82, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach, eingereicht werden.

Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nur auf das Konto des Hessischen Handballverbandes e. V., Kontonummer: 3008000, Sparkasse Bensheim, BLZ: 509 500 68, vorzunehmen.

2. Gegen den Kostenbeschluss ist gem. § 35 RO HHV die gebührenfreie **Beschwerde** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichtes Udo Rau, Felsingstraße 1, 64331 Weiterstadt, durch Einschreiben zu senden. Die Bestimmungen der §§ 37, 39 und 42 RO HHV sind zu beachten.

